

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 1964	Nummer 60
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 4. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. März 1964	704
8053	16. 4. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Deckungsvorsorge beim Umgang mit Ionisationsfeuermeldern	705

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 4. 1964	Bek. — Bestimmung des Namens des Amtes Dermold-Land, Landkreis Dermold	706
23. 4. 1964	Bek. — Änderung des Namens der Stadt Hamm (Westf.) in „Hamm“	706
	Finanzminister	
23. 4. 1964	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung	706
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
15. 4. 1964	Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer und Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	706
17. 4. 1964	Bek. — Bekanntmachung des dienstältesten beamteten Hauptgeschäftsführers der Industrie- und Handelskammern	705
	Arbeits- und Sozialminister	
20. 4. 1964	Bek. — Druckgasverordnung; hier: Erste Bekanntmachung über Bauarten von Sicherheitsventilen für Gasflaschenventile DIN 477	707

20310

I.

**Zehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. März 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1151/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15107/64 —
v. 21. 4. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Zehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. März 1964**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. In § 73 Abs. 2 Buchst. g) werden die Worte: „§ 5
Abs. 3“ gestrichen.
2. § 73 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) die in ergänzenden Gemeinsamen und Beson-
deren Dienstordnungen enthaltenen Tätigkeits-
merkmale, soweit sie noch in Kraft sind, mit
Ausnahme der Tätigkeitsmerkmale für Ange-
stellte an Theatern und Bühnen“
 - b) Abschnitt A Buchst. c) wird gestrichen.
 - c) Abschnitt C Buchst. e) wird gestrichen.
3. Die SR 2 d wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nr. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Sonderregelungen gelten nicht für Ange-
stellte, die Einheiten der Bundeswehr bei deren
vorübergehender Verlegung zu Ausbildungszweck-
en in das Ausland folgen.“
 - b) In Nr. 5 wird der Punkt hinter dem Wort „erbrin-
gen“ durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgen-
der zweiter Halbsatz angefügt: „der Angestellte bei
einer diplomatischen oder berufskonsularischen
Vertretung soll den Nachweis in der Weise erbrin-
gen, wie er durch die Geschäftsordnung für die
Auslandsvertretungen vorgesehen ist.“
 - c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu Abschnitt VII — Vergütung —

(1) Zu der Grundvergütung, die nach den im In-
land jeweils geltenden tariflichen Vorschriften fest-
zusetzen ist, werden in entsprechender Anwendung
der §§ 25 bis 28 des Bundesbesoldungsgesetzes den
Angestellten mit dienstlichem Wohnsitz im Aus-
land folgende Auslandsbezüge gewährt:

- a) Auslandszulage,
- b) Haushaltszuschlag,
- c) Kinderzuschlag,
- d) Mietzuschuß.

(2) Die Auslandszulage wird mit den Sätzen der
Anlage III zu § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes
gewährt

- Angestellten der Vergütungsgruppen X und IX
wie Beamten der Besoldungsgruppen
A 1 bis A 4,
- Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und VII
wie Beamten der Besoldungsgruppen
A 5 und A 6,
- Angestellten der Vergütungsgruppen VI und V c
wie Beamten der Besoldungsgruppen
A 7 und A 8,
- Angestellten der Vergütungsgruppen V b und V a
wie Beamten der Besoldungsgruppe
A 9,
- Angestellten der Vergütungsgruppe IV b
wie Beamten der Besoldungsgruppe
A 10,
- Angestellten der Vergütungsgruppe IV a
wie Beamten der Besoldungsgruppe
A 11,
- Angestellten der Vergütungsgruppen III und II
wie Beamten der Besoldungsgruppe
A 13,
- Angestellten der Vergütungsgruppe I b
wie Beamten der Besoldungsgruppe
A 14,
- Angestellten der Vergütungsgruppe I a
wie Beamten der Besoldungsgruppe
A 15.

(3) § 2 Abs. 2, § 28 a und § 29 des Bundesbesoldungs-
gesetzes gelten entsprechend.“

d) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Bei einer durch Krankheit oder Arbeitsunfall ver-
ursachten Arbeitsunfähigkeit im Ausland werden
die Bezüge (Nr. 7) ohne Rücksicht auf die Dienstzeit
bis zum Tage vor der Rückreise vom Auslands-
dienstort in das Inland gewährt. Die im § 37 Abs. 2
festgesetzten Fristen für die Gewährung von Kran-
kenbezügen beginnen mit dem Tage der Abreise
des Angestellten vom Auslandsdienstort zu laufen;
für die Höhe der Krankenbezüge gilt § 28 a des
Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

e) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Erholungsurlaub gelten neben den
tariflichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmun-
gen für die im Ausland tätigen Bundesbeamten
über die Teilung und Übertragung des Erholungs-
urlaubs (§ 2 der Verordnung über den Erholungs-
urlaub und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundes-
beamten — Heimaturlaubsverordnung —), über die
Gewährung von zusätzlichen Reisetagen (§ 3 der
Heimaturlaubsverordnung) sowie über die Kürzung
der Dienstbezüge entsprechend. Angestellte erhal-
ten keinen Winterzusatzurlaub, wenn sie an Dienst-
orten tätig sind, für die Heimaturlaub vorgesehen
ist.

(2) Für den Heimaturlaub gelten auch die jeweiligen
Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Aus-
land tätigen Bundesbeamten (§§ 4 bis 11 der Hei-
maturlaubsverordnung) und § 28 a des Bundesbe-
soldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für Angestellte, die als Ortskräfte (§ 3 Buchst. b)
bei Auslandsdienststellen tätig waren und denen
durch Abschluß eines Arbeitsvertrages mit der
obersten Bundesbehörde die Rechtsstellung ent-
sandter Kräfte eingeräumt worden ist, beginnt die
Wartezeit, nach deren Ablauf Heimaturlaub ge-
währt wird, mit dem Zeitpunkt der Übernahme als
entsandte Kräfte.

(4) Wird das Arbeitsverhältnis während oder mit
Ablauf des Heimaturlaubs aus einem vom Ange-
stellten zu vertretenden Grunde gelöst, so werden
die niedrigsten Flugkosten (vgl. § 10 Abs. 2 der
Heimaturlaubsverordnung) nur der Reise vom
Dienstort in das Inland erstattet.

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres
nach Beendigung des Heimaturlaubs aus einem
vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst,
so hat der Angestellte die Hälfte der nach Absatz 2
erstatteten Fahrkosten zurückzuzahlen, es sei denn,

daß er im Anschluß an den Heimaturlaub an einen anderen Dienort versetzt worden war und den Dienst dort angetreten hatte."

- f) In Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Vergütungsgruppen „I bis V“ durch die Vergütungsgruppen „Ia bis Vb“ ersetzt.

- g) Als Übergangsvorschrift wird folgende Protokollnotiz vereinbart:

„Protokollnotiz:

Art. 1 § 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) und Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1019) gelten entsprechend.“

4. **Nr. 1 SR 2 k** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden gestrichen:

„Seitenmeister,
Schnürmeister,
Tontechniker,
Elektroakustiker und technische Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten,
Vorstände der Tapezierwerkstätten,
Vorstände der Requisitenwerkstätten,
Vorstände der Rüstwerkstätten,
Vorstände der Waffenmeistereien,
Vorstände der Schuhmachereien,
Vorstände der Tischlereien (Schreinereien),
Vorstände der Schlossereien,
Vorstände der Schneidereien.
Leiter des Kostümwesens, die überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben,
Beleuchtungsoberinspektoren und Beleuchtungsinspektoren, soweit nicht Leiter des Beleuchtungswesens.“

- b) In Absatz 1 werden eingefügt:

„Theatertontechniker (Elektroakustiker) und technische Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten,
Tapeziermeister,
Theaterschuhmachermeister,
Leiter der Tischlereien (Schreinereien),
Leiter der Schlossereien,
Leiter der Schneidereien.“

- c) In Absatz 2 werden gestrichen:

„Beleuchtungsoberinspektoren und Beleuchtungsinspektoren, soweit nicht Leiter des Beleuchtungswesens,
Leiter des Kostümwesens, die nicht überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben.“

5. Die **SR 2 u** wird durch folgende Nr. 6 ergänzt:

„Nr. 6

Zur Anlage 1 a — Allgemeine Vergütungsordnung —

Die Verkehrsmeister und Fahrmeister der Vergütungsgruppe VII erhalten eine Zulage in Höhe von 40 DM monatlich. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar, § 1 Nr. 2 Buchst. b) am 1. März 1964 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1964

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 704.

8053

Strahlenschutz; hier: Deckungsvorsorge beim Umgang mit Ionisationsfeuernmeldern

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B 4 57 — 69 — 9 64 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 — III Nr. 24 64 — v. 16. 4. 1964

1. Beim Umgang mit mehreren Ionisationsfeuernmeldern (I-Melder) richtet sich die Höhe der Deckungsvorsorge im wesentlichen danach, inwieweit zwischen den einzelnen I-Meldern ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Liegt beim Umgang mit den I-Meldern ein derartig enger Zusammenhang vor, daß die in den einzelnen I-Meldern enthaltenen radioaktiven Stoffe insgesamt als ähnlich gefährlich anzusehen sind wie ein einziger Stoff, dessen Radioaktivität der Gesamtaktivität der Stoffe in allen I-Meldern entspricht, so ist nach § 14 Abs. 2 Deckungsvorsorge-Verordnung — DVVO — v. 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) eine Gesamtdeckungssumme festzusetzen.
2. Ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht beim Umgang mit I-Meldern in der Regel nur, wenn die Melder gleichzeitig auf engem Raum, z. B. in einem Prüfstand oder Prüffeld, aufgestellt sind. In diesem Fall ist die Deckungssumme nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 DVVO festzusetzen. Sie muß für jedes Schadensereignis, das von einem oder mehreren der Melder ausgeht, zur Verfügung stehen.
3. In der Regel sind die I-Melder an den Orten des Umganges (Betriebsstätten, Lagerhallen u. ä.) räumlich so verteilt, daß auch der Umgang mit mehreren Meldern zu keiner Gefahrenerhöhung im Sinne der Bestimmung des § 14 Abs. 2 DVVO führt. Die Höhe der Deckungssumme richtet sich in diesem Fall nach dem Melder mit der größten Einzelaktivität. Die Deckungssumme muß für jedes einzelne Schadensereignis, das von einem Melder ausgehen kann, festgesetzt werden (§ 14 Abs. 1 DVVO).
4. Sind die I-Melder am Umgangsort räumlich so verteilt, daß bei einem Teil der Melder ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang vorliegt, die Deckungssumme also teils nach § 14 Abs. 1 und teils nach § 14 Abs. 2 DVVO zu berechnen wäre, so ist eine Gesamtdeckungssumme nach § 14 Abs. 2 festzusetzen. Eine alternative Festsetzung der Deckungssumme nach § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 DVVO ist in diesem Fall nicht zulässig, weil § 14 Abs. 2 DVVO im Hinblick auf eine erhöhte Gefährdung eine Gesamtdeckungssumme verlangt.
5. Bis Mitte 1963 wurde bei den handelsüblichen I-Meldern einheitlich Radium-226 (18 oder 36 Mikro-Curie je Melder) verwendet. Seitdem werden die I-Melder nur noch mit Americium-241 (125 Mikro-Curie je Melder) versehen. Die Freigrenze für beide Nuklide beträgt nach der Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung 0,1 Mikro-Curie. Demnach ist im Falle der Nr. 3 bei I-Meldern, die Radium-226 enthalten (Radium-I-Melder), eine Regeldeckungssumme in Höhe von 100 000 DM und bei I-Meldern, die Americium-241 enthalten (Americium-I-Melder), eine Regeldeckungssumme in Höhe von 200 000 DM festzusetzen.
6. Da von Americium-241 keine durchdringende Gammastrahlung ausgeht, sind die Americium-I-Melder insoweit weniger gefährlich als Radium-I-Melder. Bei der Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für Americium-I-Melder können daher die Genehmigungsbehörden im Regelfall von den Bestimmungen des § 13 DVVO über die Ermäßigung der Regeldeckungssumme Gebrauch machen und die Deckungssumme auf die Hälfte der Regeldeckungssumme herabsetzen. Entsprechend ist in den Fällen zu verfahren, in denen Radium- und Americium-Melder nebeneinander verwendet werden.
7. Soweit Radium-I-Melder durch Americium-I-Melder ersetzt oder Bestände an Radium-I-Meldern um Americium-I-Melder erweitert werden sollen, erübrigt sich im Verfahren zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung bei gleich hoher Deckungssumme ein erneuter Einzel-

nachweis der Deckungsvorsorge, wenn die Versicherungsunternehmen den Genehmigungsbehörden bestätigen, daß alle von ihnen für Radium-I-Melder getätigten Versicherungsabschlüsse auch für Americium-I-Melder gelten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter.

— MBl. NW. 1964 S. 705.

II.

Innenminister

Bestimmung des Namens des Amtes Detmold-Land, Landkreis Detmold

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1964 —
III A 2 — 2904/64

Durch Beschluß der Landesregierung vom 7. April 1964 ist bestimmt worden, daß das aus den Gemeinden Barkhausen, Brokhausen, Dehlentrop, Hakedahl, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiersfeld, Mosebeck, Niederschönhausen, Oberschönhausen, Ottern-Bremke, Remmighausen, Schmiedissen, Schönemark, Spork-Eichholz und Vahlhausen, Landkreis Detmold, gebildete Amt mit dem Sitz in Detmold den Namen

„Detmold-Land“

erhält.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Anderung des Namens der Stadt H a m m (Westf.) in „Hamm“

Bek. d. Innenministers v. 23. 4. 1964 —
III A 2 — 884/64

Durch Beschluß der Landesregierung vom 7. April 1964 ist der Name der Stadt Hamm (Westf.) in

„H a m m“

geändert worden.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 23. 4. 1964 —
O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 59 des Herrn Verwaltungsangestellten (t) Friedrich Homburg, geboren am 24. April 1920, wohnhaft in Oidtweiler, ausgestellt am 14. Januar 1964 vom Finanzbauamt Aachen, ist in Verlust geraten. Die

Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer und Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 15. 4. 1964 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die folgende öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist erloschen:

am 7. März 1964, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Dr. rer. pol. Paul Wilbert,
Rodenkirchen (Rheinland)

2. Die folgenden Gesellschaften sind als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt worden:

am 13. April 1964

Bergisch-Märkische Treuhand G. m. b. H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal-Elberfeld

Montan-Revision G. m. b. H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen

Ruhr-Beratungsgesellschaft m. b. H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Bekanntmachung des dienstältesten beamteten Hauptgeschäftsführers der Industrie- und Handelskammern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 17. 4. 1964 — II F 2 — 25 — 00

Auf Grund des § 1 Buchst. b der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern vom 6. Januar 1964 (GV. NW. S. 8) mache ich bekannt:

Dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer ist Herr Dr. Franz Günnicker, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Bochum.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Arbeits- und Sozialminister

Druckgasverordnung;
hier: Erste Bekanntmachung über Bauarten von Sicherheitsventilen für Gasflaschenventile DIN 477

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1964 — III A 2 — 8551

Die in nachfolgender Aufstellung genannten Bauarten von Sicherheitsventilen entsprechen der Ziffer 36 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (TG). Diese Ventile, die bisher gemäß Ziffer 38 TG gekennzeichnet wurden, müssen, soweit sie nach dem 30. 6. 1964 gefertigt werden, das in der Aufstellung angegebene Bauartkennzeichen tragen:

a = Art der Armatur b = Bauartkennzeichen c = Herstellerfirma	Zulassungsbehörde Datum der Zulassung (Verlängerung) Geschäftszeichen	Befristung Bemerkung
a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan b B·D-SV 35 1 c Butan-KG 1 Berlin	Berlin Der Senator für Arbeit und Sozialangelegenheiten 1. 6. 1963 Arb VA — 4465/511	befristet bis 1. 6. 1968
a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan b B·D-SV 35 2 c Butan-KG 1 Berlin	Berlin Der Senator für Arbeit und Sozialangelegenheiten 1. 6. 1963 Arb VA — 4465/511	befristet bis 1. 6. 1968
a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan b E·D-SV 35 1 c Carl Esser Druckgasarmaturen 5023 Weiden (Kr. Köln)	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister 27. 12. 1961 (13. 12. 1963) III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 235/61 (257/63)	befristet bis 31. 12. 1963 verlängert bis 31. 12. 1968
a Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan b E·D-SV 35 2 c Carl Esser Druckgasarmaturen 5023 Weiden (Kr. Köln)	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister 22. 10. 1962 III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 235/62	befristet bis 30. 10. 1967
a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan b E·D-SV 35 3 c Carl Esser Druckgasarmaturen 5023 Weiden (Kr. Köln)	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister 4. 3. 1964 III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 70/64	befristet bis 31. 3. 1969
a Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan b K·D-SV 35 1 c Knapsack-Griesheim Werk Griesheim Autogen 6 Frankfurt/Main	Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 2. 11. 1962 IIIc; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 2446/62	befristet bis 2. 11. 1967
a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan b M·D-SV 35 1 c Majert & Co. KG. 5304 Hersel (Kr. Bonn)	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister 4. 9. 1962 III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 156/62	befristet bis 30. 9. 1964

a = Art der Armatur b = Bauartkennzeichen c = Herstellerfirma	Zulassungsbehörde Datum der Zulassung (Verlängerung) Geschäftszeichen	Befristung Bemerkung
a Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan b M:D-SV 35.2 c Majert & Co. KG 5304 Hersel (Kr. Bonn)	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister 22. 10. 1962 III A 2 — 8551 Tgb. 226.62	befristet bis 30. 10. 1967
a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan b M:D-SV 35.3 c Majert & Co. KG 5304 Hersel (Kr. Bonn)	Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister 6. 11. 1962 III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 230.62	befristet bis 6. 11. 1967
a Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan b SR:D-SV 35.1 c Schulz & Rackow Gasgerätebau GmbH 3572 Allendorf (Kr. Marburg Lahn)	Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 26. 1. 1962 IIIc; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 9049.62	befristet bis 26. 1. 1967
a Einbau-Sicherheitsventil in der Längsachse eines Gasflaschenventiles 19,8 Propan b SR:D-SV 35.2 c Schulz & Rackow Gasgerätebau GmbH 3572 Allendorf (Kr. Marburg Lahn)	Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 7. 2. 1962 IIIc; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 9131.62	befristet bis 7. 2. 1967
a Einbau-Sicherheitsventil in der Längsachse eines Gasflaschenventiles 28,8 Propan b SR:D-SV 35.3 c Schulz & Rackow Gasgerätebau GmbH 3572 Allendorf (Kr. Marburg Lahn)	Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 10. 7. 1962 IIIc; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 1317.62	befristet bis 10. 7. 1967 kurzes Tauchrohr am Gasflaschenventil

— MBl. NW. 1964 S. 707.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13.45 DM, Ausgabe B 14.65 DM.